

# **Betriebssatzung für die Stadtwerke Herdorf**

**vom 13. Dezember 1996**

i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Oktober 2001

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Werksausschuss
- § 5 Bürgermeister
- § 6 Werkleitung
- § 7 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 8 Wirtschaftsführung
- § 9 Leistungsaustausch
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt sind zu einem Eigenbetrieb verbunden. Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
  - a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke im Stadtgebiet sicherzustellen und
  - b) Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken ordnungsgemäß zu beseitigen und den in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm einzusammeln und abzufahren.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Herdorf“

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für den Betriebszweig Wasserversorgung    | 511.292,00 EUR |
| b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 409.034,00 EUR |

## **§ 4 Werksausschuß**

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss entsprechend den Bestimmungen der §§ 44 - 46 GemO. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (2) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes. Er entscheidet ferner über sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

- (3) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 (3) EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 (5) EigVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 EUR überschreiten,
  2. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zur Höhe von 100.000 EUR,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates zwei Werkleiter und regelt durch Dienstanweisung mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 5 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Zwischenberichtes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
  6. der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu einem Wert von 10.000 EUR,

7. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall und kurzfristige Stundungen bei höheren Beträgen, sofern der Stundungszeitraum drei Monate nicht überschreitet,
8. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
9. die Einleitung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von nicht mehr als 2.500 EUR.

Über den Abschluss von Verträgen, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen hat die Werkleitung den Werksausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu unterrichten.

- (3) Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind. Sie hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts vorzulegen. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist zum 30.09. ein Zwischenbericht zu erstellen und dem Bürgermeister sowie dem Werksausschuss vorzulegen.
- (4) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt im Rechtsverkehr. Die Vertretung obliegt den beiden Werkleitern gemeinschaftlich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten daneben zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Für beide Betriebszweige sind Wirtschaftspläne aufzustellen. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Werksausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.
- (3) Für jeden Betriebszweig ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese werden mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen und angemessen vergütet werden.

**§ 9**  
**Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann Wasser für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Brunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 27.06.1983 tritt mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft.

Herdorf, den 13. Dezember 1996

Uwe Erner  
Bürgermeister

(i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Oktober 2001)